



## **Unterrichtung 19/339**

der Landesregierung

### **Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Hochschulen**

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Zuständiger Ausschuss: Bildungsausschuss



Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Präsidenten des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Klaus Schlie, MdL  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

16. September 2021

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz sende ich den beigefügten Verordnungsentwurf nach Abschluss der Ressortanhörung zur Unterrichtung des Landtags.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter

**Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung  
der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Hochschulen  
(Hochschulen-Coronaverordnung - HochschulcoronaVO)  
Vom ... September 2021**

Aufgrund des § 12 Absatz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) vom 15. September 2021 (ersatzverkündet am 15. September 2021 auf der Internetseite [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210915\\_corona\\_bekaempfungsVO.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210915_corona_bekaempfungsVO.html)), in Verbindung mit § 32 Satz 1 und 2, § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a Absatz 1 Nummer 1, 2, 2a, 3, 4, 8, 10, 13, 16 und 17, Absatz 3 und Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), sowie § 11 Satz 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Coronavirus-SARS-CoV-2 (Coronavirus) im Rahmen des Gesundheitsschutzes an den staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen nach § 1 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 2), und dem Gesetz über die Stiftungsuniversität zu Lübeck vom 24. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 306), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 2).

**§ 2**

**Grundsätze für den Betrieb der Hochschulen**

(1) Für den Betrieb der Hochschulen sowie für Personen, die sich in den Hochschulen einschließlich der Außenbereiche aufhalten, gelten § 2 Absatz 1 und 2, §§ 2a, 3 und 4 der Corona-BekämpfVO entsprechend. Zur Umsetzung der Regelungen dieser Verordnung erlässt das Präsidium unter Berücksichtigung medizinischer Expertise ein Hygienekonzept entsprechend § 4 Absatz 1 Corona-BekämpfVO für die Hochschule.

(2) Personen, die dieser Verordnung oder dem Hygienekonzept der Hochschule zuwiderhandeln, kann die Hochschule einmalig oder bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen für einen angemessen zu befristenden Zeitraum ihrer Gebäude oder ihres Geländes verweisen.

### **§ 3**

#### **Besondere Regelungen für Lehrveranstaltungen und Prüfungen**

(1) Der Zugang zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Innenbereich in Präsenz setzt voraus, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bezüglich des Coronavirus den Nachweis eines vollständigen Impfschutzes, einer Genesung oder eines negativen Corona-Testergebnisses erbringen. § 4 Absatz 3a Corona-BekämpfVO gilt entsprechend. Der Nachweis eines negativen Testergebnisses ist durch eine Bescheinigung einer für die Abnahme des Tests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus zuständigen Stelle oder durch eine Bescheinigung über einen an der Hochschule unter Aufsicht durchgeführten Test auf das Coronavirus zu erbringen. Das negative Testergebnis darf nicht älter als drei Tage sein. Die Hochschule kann in ihrem Hygienekonzept eine kürzere Geltungsdauer vorsehen. Die Hochschulen dürfen elektronische Verfahren nutzen, um die Dauer einer Zugangsberechtigung von dem Nachweis nach den Sätzen 1 und 2 abhängig zu machen. Die Art des Nachweises nach Satz 1 darf nicht gespeichert werden.

(2) Den Hochschulen wird empfohlen, in ihren Hygienekonzepten das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorzusehen. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen der Mindestabstand nicht durchgehend eingehalten wird.

(3) Werden die Nachweise nach Absatz 1 Satz 1 und 2 nicht für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer überprüft, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Das Präsidium kann über die in § 2a Absatz 1 Satz 2 Corona-BekämpfVO aufgezählten Ausnahmen hinaus weitere Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zulassen

1. für Vortragende oder
2. wenn die Verpflichtung auf Grund der Art der Lehrveranstaltung oder Prüfung nicht umsetzbar ist.

(4) Die Erhebung der Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist zulässig.

(5) Es können Obergrenzen für die Teilnehmerzahl festgelegt werden.

(6) In der Human- und Zahnmedizin, in der Pharmazie und in den Studiengängen zu den Gesundheitsfachberufen ist es zulässig, die Möglichkeiten der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 30. März 2020 (BAnz AT 31.03.2020 V1), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. Juli 2020 (BAnz AT 03.07.2020 V1), die Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Zahnärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 3. Juli 2020 (BAnz AT 03.07.2020 V1), die Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Apotheker bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 3. Juli 2020 (BAnz AT 03.07.2020 V1) und die Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 (BAnz AT 12.06.2020 V1), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370), zu nutzen.

#### **§ 4**

#### **Bibliotheken**

Für den Zugang zu Bibliotheken gilt § 10 Corona-BekämpfVO entsprechend.

#### **§ 5**

#### **Veranstaltungen außerhalb des Lehrbetriebs und öffentlich zugängliche Einrichtungen**

Für Veranstaltungen außerhalb des Lehrbetriebs wie öffentliche Vorträge, Konzerte, Ausstellungen, rituelle Veranstaltungen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Sportausübung sowie für öffentlich zugängliche Einrichtungen wie zum Beispiel Museen und Botanische Gärten gelten die §§ 5, 10, 11 und 13 Corona-BekämpfVO entsprechend. Für Studierende der Hochschule, die ein Konzert oder eine Ausstellung im Sinne von Satz 1 durchführen, gilt für den Nachweis eines negativen Testergebnisses § 3 Absatz 1 Satz 3.

#### **§ 6**

#### **Mensen**

Für den Betrieb der Mensen und sonstige gastronomische Angebote gilt § 7 Corona-BekämpfVO entsprechend.

## **§ 7**

### **Befugnisse der zuständigen Behörden**

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Geboten und Verboten aus §§ 2 bis 6 genehmigen, soweit die dadurch bewirkten Belastungen im Einzelfall eine besondere Härte darstellen und die Belange des Infektionsschutzes nicht überwiegen.

(2) Die Befugnis der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 22. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hochschulen-Coronaverordnung vom 2. September 2021 (ersatzverkündet am 2. September 2021 auf der Internetseite [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210902\\_Hochschulen-CoronaVO.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210902_Hochschulen-CoronaVO.html)) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 19. Oktober 2021 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, . September 2021

Karin Prien  
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Entwurf

**Begründung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Hochschulen-Coronaverordnung vom XX.09.2021 gemäß § 28a Absatz 5 Satz 1 IfSG:**

Seit dem Neuerlass der HochschulcoronaVO vom 2. September 2021 (landesweite 7-Tage-Inzidenz (RKI) mit Stand vom 27. August 2021 bei 47,3) ist die landesweite 7-Tage-Inzidenz (RKI) leicht gesunken und hat nun (Stand vom 14. September 2021) einen Wert von 42,3 erreicht. Ein Kreis hat einen Wert von unter 25, acht Kreise und zwei kreisfreie Städte einen Wert von unter 50 und zwei Kreise und zwei kreisfreie Städte einen Wert zwischen 50 und 100. Der bundesweite Inzidenzwert ist gegenüber dem Stand vom 27. August 2021 (70,3) auf 81,1 gestiegen (Stand vom 14. September 2021). Gleichzeitig zirkulieren in Deutschland weiterhin verschiedene Virusvarianten inklusive der Delta-Variante. Trotz fortschreitender Impfungen sind auch weiterhin viele Menschen nicht oder nicht vollständig geimpft. Die Quote der Personen, die mindestens einmal geimpft ist, liegt in Schleswig-Holstein bei 71,5%, die Quote der vollständig Geimpften bei 67,0% (Impfdashboard des Bundesministeriums für Gesundheit, Stand 13.09.2021). Die Hospitalisierung je 100.000 Einwohner in Schleswig-Holstein beträgt nach dem täglichen Lagebericht des RKI vom 13.09.2021 1,65. Mit Stand vom 13.09.2021 wurden 71 Personen in Krankenhäusern behandelt, davon 21 in Intensivtherapie und 14 in Beatmung (Kompetenzzentrum meldepflichtiger Erkrankungen in Schleswig-Holstein).

Für die Beurteilung des Infektionsgeschehens werden insbesondere die Inzidenz, die Impfquote und die Zahl der schweren Krankheitsverläufe sowie die resultierende Belastung des Gesundheitswesens berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund soll es nach drei überwiegend digitalen Semestern angesichts des weiteren Impffortschritts und der aktuellen Hospitalisierungsquote weiterhin möglich sein, den Hochschulbetrieb in Präsenz durchzuführen und ein Studium vor Ort zu ermöglichen. Digitale Studienangebote können die Präsenzlehre nicht vollständig ersetzen, und es soll ein unmittelbarer Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden sowie unter den Studierenden weiter ermöglicht werden. Dies dient der Qualität von Lehre und Studium und wirkt zugleich den vermehrt auftretenden psychischen Problemen unter den Studierenden entgegen.

Der Präsenzbetrieb an Hochschulen ist weiterhin nur unter Einhaltung von Hygieneregeln verantwortbar. Gleichzeitig hat die Landesregierung einen Paradigmenwech-

sel im Umgang mit der Corona-Pandemie eingeleitet und ein neues Drei-Stufen-Modell der Corona-Regeln mit einem Ampelsystem geschaffen. Ab dem 20. September gilt eine weitgehend geöffnete 3G-Welt.

Aufgrund der Infektionszahlen ist der Zugang zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Innenbereich in Präsenz weiterhin gemäß der 3G-Regel davon abhängig zu machen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bezüglich des Coronavirus den Nachweis eines vollständigen Impfschutzes, einer Genesung oder eines negativen Corona-Testergebnis erbringen. Zusätzlich ist für den Nachweis erforderlich, dass die Identität der nachweisenden Person mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises überprüft worden oder sie persönlich bekannt ist. Diese 3G-Regel bildet in der geöffneten 3G-Welt auch an Hochschulen das zentrale Element des Infektionsschutzes.

Der Ort der Zugangskontrolle ist abhängig von den baulichen Gegebenheiten an dem jeweiligen Hochschulstandort und kann insbesondere unmittelbar an den Veranstaltungsräumen, an Gebäudeeingängen oder an einem zentralen Zugang stattfinden.

Den Hochschulen wird empfohlen, in ihren Hygienekonzepten das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorzusehen. Diese Empfehlung gilt insbesondere für die Fälle, in denen der Mindestabstand nicht durchgehend eingehalten wird.

Wird der 3G-Nachweis nicht für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer überprüft, ist grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Das Präsidium kann Ausnahmen von dieser Verpflichtung zulassen für Vortragende oder wenn die Verpflichtung auf Grund der Art der Lehrveranstaltung oder Prüfung nicht umsetzbar ist.

Schließlich wird klarstellend geregelt, dass für Studierende der Hochschule, die ein Konzert oder eine Ausstellung im Sinne von § 5 Satz 1 durchführen, für den Nachweis eines negativen Testergebnisses § 3 Absatz 1 Satz 3 gilt. Sie können folglich den erforderlichen Nachweis eines negativen Testergebnisses durch eine Bescheinigung einer für die Abnahme des Tests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus zuständigen Stelle oder durch eine Bescheinigung über einen an der Hochschule unter Aufsicht durchgeführten Test auf das Coronavirus erbringen.

Durch diese Maßnahmen, soll der besonderen Situation der Bildungseinrichtung Hochschule Rechnung getragen werden. An den schleswig-holsteinischen Hoch-

schulen kommen täglich Menschen aus unterschiedlichen Regionen Schleswig-Holsteins, Deutschlands und der Welt in z.T. sehr großen Veranstaltungen mit immer wieder wechselndem Teilnehmerkreis über längere Zeiträume zusammen. Gerade in den Lehrveranstaltungen und Prüfungen entsteht dadurch eine Vielzahl von Kontakten mit bekannten und unbekanntenen Personen. Durch die Option, die 3G-Regel je nach Situation vor Ort durch weitere Maßnahmen zu flankieren, erhalten die Hochschulen die wesentlichen Werkzeuge an die Hand, um möglichst allen Studierenden und Beschäftigten bei der Rückkehr auf die Campi mit einem angemessenen Infektionsschutz eine Teilhabe am Lehr- und Studienbetrieb in Präsenz zu ermöglichen und ihr Vertrauen in den Präsenzbetrieb zu festigen. Gleichzeitig eröffnen die getroffenen Regelungen den Hochschulen ein gewisses Maß an Planungssicherheit.

Die Hochschulen-Coronaverordnung gilt bis zum Ablauf des 19. Oktober 2021.

Entwurf